



AZ.: 86o.42:EBO2o
Id.Nr.: 465822

**Entgelt- und Benutzungsordnung für das Kurhaus
der Gemeinde Schömberg**



Zum Glück nach
SCHÖMBERG 

Betreffendes Objekt:

Kurhaus Schömberg, Schwarzwaldstraße 22, 75328 Schömberg



Inhaltsübersicht

- § 1 Inkrafttreten
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zweckbestimmung
- § 4 Art zugelassener Veranstaltungen
- § 5 Allgemeine Nutzungsbedingungen
- § 6 Besondere Nutzungsbedingungen
- § 7 Bewirtschaftung
- § 8 Bedingungen für die Ausschmückung von angemieteten Räumlichkeiten
- § 9 Verwaltung, Aufsicht und Hausrecht
- § 10 Ordnungsvorschriften
- § 11 Haftung
- § 12 Ausnahmenvorschriften
- § 13 Zuwiderhandlungen
- § 14 Erhebungsgrundsatz der Entgeltbestimmungen
- § 15 Entstehung der Fälligkeit
- § 16 Schuldner
- § 17 Benutzungsentgelt
- § 18 Befreiungen von den Entgeltbestimmungen
- § 19 Abschläge
- § 20 Grundentgelt beim Ausfall von Veranstaltungen
- § 21 Ausnahmenvorschriften
- § 22 Betreiber
- § 23 Verfall vorheriger Ordnungen und Hinweise



§ 1

Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg hat am 5. Dezember 2017 die Fassung der Entgelt- und Benutzungsordnung für das Kurhaus der Gemeinde Schömberg erlassen. Die Fortschreibung der Entgelt- und Benutzungsordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für das Gebäude Kurhaus Schömberg einschließlich aller nutzbaren Bereiche, Nebenräume, Anbauten und Außenanlagen sowie den entsprechenden Gegenständen.
- (2) Dies sind im Einzelnen:
 - Großer Saal
 - Säulensaal
 - Silbersaal
 - Lesesaal
 - Foyer
 - Konzertmuschel / Terrasse
 - Sonstige technischen und nichttechnischen Einrichtungen
- (3) Die Entgelt- und Benutzungsordnung ist für jegliche Personen verbindlich, die sich in der Einrichtung und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Entgelt- und Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) Das Kurhaus mit seinen Sälen, Räumlichkeiten, Einrichtungen, Außenanlagen sowie Mobiliar, Ausstattung und Technik dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Die Einrichtungen stehen zur Nutzung in erster Linie dem Betreiber im Rahmen kultureller Veranstaltungen und zur Ausgestaltung der touristischen Infrastruktur zur Verfügung, können aber auch von Bürgern der Gemeinde und ihren Teilorten, Vereinen, Institutionen, gewerblichen Betrieben sowie externen Nutzern gemietet werden.



§ 4

Art zugelassener Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges, gesetzeswidriges, rechts- und linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der durchgeführten Veranstaltung.
- (2) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift auf dem Nutzungsantrag, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (3) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmung verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts. Ansonsten übt der Verpächter das Hausrecht aus.
- (4) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere den §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von € 50.000 zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten und Gegenstände des Geltungsbereiches nach § 2 (2) an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5

Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen des Kurhauses ist nur mit Erlaubnis des Betreibers zulässig. Diese ist schriftlich zu beantragen. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis und Freigabe benutzt werden. Ansprechpartner ist die Touristik & Kur Schömberg.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen des Kurhauses besteht nicht.
- (3) Der Betreiber kann die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
- (4) Eigenveranstaltungen des Betreibers haben in jedem Fall Vorrang.



- (5) Eine Überlassungszusage kann widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis der Betreiber der Überlassung der Einrichtung nicht zugestimmt hätte.
- (6) Der Betreiber schließt Schadenersatzansprüche des Veranstalters wegen dem Widerruf einer Überlassungszusage aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände aus. Der Ersatz entfällt ebenfalls, wenn höhere Gewalt vorliegt.
- (7) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Betreiber unverzüglich zu benachrichtigen. Ein dadurch dem Betreiber entstehender Schaden ist gegebenenfalls nach § 20 der Entgelt- und Benutzungsordnung vom Mieter zu ersetzen.
- (8) Die Räumlichkeiten des Kurhauses sind mit einer Brandmeldeanlage (BMA) ausgestattet. Der Veranstalter hat auf den Einsatz von rauch-, nebel- und hitzeerzeugenden Utensilien zu verzichten. Sollte er bei Missachtung einen Fehlalarm auslösen, so hat der Veranstalter für die entstehenden Kosten zu haften.
- (9) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Benutzer das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.
- (10) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmen sind beim Betreiber schriftlich zu beantragen.
- (11) Der Zutritt zu den Maschinenräumen ist Unbefugten untersagt.

§ 6

Besondere Nutzungsbedingungen

- (1) Die Belegung ist in jedem Einzelfall mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Betreiber schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Terminvormerkungen sind für die Gemeinde unverbindlich. Liegen für den gleichen Termin mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann der Betreiber eine kürzere Antragsfrist akzeptieren.
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt. Dies tut er durch Unterschreiben des Benutzungsantrags.

§ 7

Bewirtschaftung

- (1) Das alleinige Bewirtschaftungsrecht obliegt grundsätzlich dem Pächter des Kurhausrestaurants. Eine andere Art der Bewirtschaftung bedarf der Zustimmung des Pächters und des Betreibers.



§ 8

Bedingungen für die Ausschmückung von angemieteten Räumlichkeiten

- (1) Dekorationen und sonstige optische und bauliche Veränderungen der Räumlichkeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit einem Vertreter des Betreibers durchgeführt werden. Insbesondere Veränderungen, die im Nachgang sichtbar bleiben, sind zu unterlassen.
- (2) Dekorationen, Aufbauten und dgl. sind nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter unverzüglich wieder zu beseitigen. Die Nutzung von Veranstaltungsprodukten, die im Nachhinein schwer zu beseitigen sind, ist zu unterlassen.
- (3) Es ist vor allem auf die Verhütung der Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Im Gebäude sind mitgebrachte Dekorationen und sonstige mitgebrachte Ausstattungsgegenstände aus brennbaren oder leicht entflammaren Materialien verboten. (s. § 5, Abs. 8)

§ 9

Verwaltung, Aufsicht und Hausrecht

- (1) Das Kurhaus wird von der Touristik & Kur verwaltet.
- (2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit der beauftragten Person des Betreibers. Sie sorgt für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs. Die beauftragte Person hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Als Beauftragter des Betreibers übt sie bzw. ein Vertreter des Betreibers das Hausrecht aus. Sie hat das Recht, den Benutzern insoweit Weisungen zu erteilen. Personen, die Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Entgelt- und Benutzungsordnung verstoßen, können aus der Einrichtung oder von den Außenanlagen verwiesen werden.
- (3) Das Kurhaus wird dem Antragsteller bzw. Benutzer in dem ihm bekannten Zustand von der beauftragten Person des Betreibers überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich dem Betreiber oder der beauftragten Person geltend gemacht werden. Die mängelfreie Überlassung wird im Übergabeprotokoll dokumentiert, von dem der Mieter eine Kopie erhält. Nach der Veranstaltung wird über die Übergabe erneut ein schriftliches Protokoll geführt.

§ 10

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Ordnungsvorschriften gelten gleichermaßen für Dauer- und Einzelbelegungen.
- (2) Das Kurhaus und dessen Ausstattung sind Eigentum der Gemeinde Schömberg und damit der Allgemeinheit. Jeder Veranstalter übernimmt damit die Verpflichtung, die Gebäude und Räume sowie die Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben. Beschädigungen müssen unverzüglich gemeldet werden.



- (3) Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sind zu befolgen. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (4) Für jede Veranstaltung ist dem Betreiber sowie der beauftragten Person des Betreibers bereits im Belegungsantrag ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (5) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Entgelt- und Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter des Betreibers das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen. (s. § 4, Abs. 3)
- (6) Ein Anspruch auf eine Aushändigung von Schlüsseln besteht nicht.
- (7) Beim Verlassen der Gebäude sind alle Fenster zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten.
- (8) Der Zugang zu den Gebäuden darf nur über die jeweils hierfür vorgesehenen Eingänge erfolgen. Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen des Gebäudes benutzt werden. Flucht- und Rettungswege sind mit einer Breite von mindestens 1,5 m freizuhalten.
- (9) Die Bedienung und Betreuung der Heizungs- und Lüftungsanlagen erfolgt ausschließlich durch Gemeindepersonal.
- (10) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe, bengalisches Licht und sonstiger Pyrotechnik, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons ist untersagt. Die gesetzlich vorgeschriebene Brandschutzordnung ist zu beachten. (s. § 5, Abs. 8)
- (11) Werbung und Warenverkauf bedürfen der Zustimmung des Betreibers.
- (12) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (13) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen und während der Veranstaltung keine erhöhten Lärmemissionen durch geöffnete Fenster und Türen nach außen dringen. Spätestens um 3:00 Uhr muss die Veranstaltung beendet sein. Die Regelungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Schömberg bleiben unberührt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch das Ordnungsamt. Diese sind vom Veranstalter selbstständig einzuholen und der Touristik & Kur bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzuweisen.
- (14) Für die Einrichtung in den Räumlichkeiten sind die amtlichen Bestuhlungs- und Tischpläne maßgebend. Der Veranstalter hat besonders darauf zu achten, dass während der Veranstaltung die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und die nach außen führenden Türen über die gesamte Dauer der Veranstaltung freibleiben.



- (15) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in den Sälen darf nur nach einem genehmigten Bestuhlungsplan erfolgen, der beispielgebend in der Einrichtung aushängt oder bei Touristik und Kur einzusehen ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Betreiber. Individuelle Bestuhlungspläne sind rechtzeitig vorzulegen.
- (16) Die für den jeweiligen Veranstaltungsraum festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (17) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer-, und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Veranstalter genauestens einzuhalten. Er ist insbesondere auch für die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung vom 28. April 2004 in ihrer jeweils gültigen Fassung verantwortlich. Je nach Art der Veranstaltung kann der Betreiber verlangen, dass der Veranstalter einen Ordnungsdienst auf seine Kosten bestellt. Gegebenenfalls ist eine Sicherheits- und Sanitätswache und/oder Feuerwache für die Veranstaltung erforderlich. Deren Bestellung und Bezahlung ist in jedem Falle Sache des Veranstalters.
- (18) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die bezeichneten Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr außerhalb des Gebäudes nicht zugesperrt oder anderweitig versperrt werden. Der Betreiber behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge für den Halter kostenpflichtig abschleppen zu lassen.
- (19) Die Beauftragten des Betreibers haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (20) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, und notwendige behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen und Anmeldungen (z. B. GEMA) einzuholen.
- (21) In den gesamten Gebäuden, für die diese Benutzungsordnung gilt, herrscht absolutes Rauchverbot. Sollte der Vermieter darüber Informationen erhalten, dass das Rauchverbot nicht eingehalten wurde, kann eine Vertragsstrafe in Höhe der Vorauszahlung verlangt werden.
- (22) Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen. Werden von der beauftragten Person des Betreibers Mängel bei der Reinigung festgestellt, kann der Veranstalter nach Aufforderung nacharbeiten. Kommt der Mieter dieser Aufforderung in angemessener Frist nicht nach, werden die entstandenen Mängel seitens des Betreibers beziehungsweise beauftragten Dienstleistern behoben und in Rechnung gestellt.
- (23) Das Anschließen von technischen Anlagen muss mit der beauftragten Person des Betreibers abgesprochen werden. (s. Nutzungsantrag)
- (24) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu nutzen. Eine Haftung hierfür wird seitens des Betreibers nicht übernommen.
- (25) Bei Einzelbelegungen hat der Veranstalter den durch die Veranstaltung entstandenen Abfall auf eigene Kosten zu entsorgen. Müllbehälter können durch den Betreiber nicht zur Verfügung gestellt werden.



- (26) Das Befahren der Kurhausterrasse bedarf eines zweckbestimmten Grunds und der ausdrücklichen Genehmigung des Betreibers. In allen übrigen Fällen ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art untersagt.
- (27) Der Betreiber der Versammlungsstätte übergibt mit der beidseitigen Unterzeichnung des Mietvertrags die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1 – 4 VStättVO an den benannten Veranstaltungsleiter. Darunter fällt die Sicherungspflicht und die Einhaltung der Vorschriften während der Veranstaltung, die ständige Anwesenheitspflicht des Veranstaltungsleiters, die Zusammenarbeit mit Behörden sowie zur gegebenenfalls entstehenden Betriebseinstellung nach Risikoabwägung. Eine beauftragte Person des Betreibers muss während der Veranstaltung nicht anwesend sein, eine Rufbereitschaft besteht.

§ 11 Haftung

- (1) Der Betreiber übergibt das Kurhaus, seine Säle und Einrichtungen dem Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand. Der Veranstalter ist verpflichtet, insbesondere das Mobiliar, aber auch alle anderen benötigten Geräte und Ausstattungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Betreiber unverzüglich zu melden.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Betreiber an überlassenen Einrichtungen, Geräten, Ausstattung und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten, durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Betreiber keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (4) Der Betreiber ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (5) Die Regelung zur Kautions befindet sich in § 15 der Entgelt- und Benutzungsordnung.
- (6) Der Veranstalter stellt den Betreiber von etwaigen Haftungsansprüchen gegenüber seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Ausstattungen, wie auch der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Wird der Betreiber wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, den Betreiber von dem gegen ihn geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.



- (7) Der Veranstalter hat in allen Fällen dem Betreiber beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher dem Betreiber durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (8) Der Betreiber haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher, sowie den eingebrachten Dingen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind bei der beauftragten Person des Betreibers abzugeben, der sie, sofern der Verlierer sich nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundbüro der Gemeinde abliefern.
- (9) Der Betreiber kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird vom Betreiber festgesetzt.

§ 12

Ausnahmevorschriften

- (1) Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung durch den Betreiber genehmigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Ausnahmen sind beim Betreiber schriftlich einzureichen.
- (2) Hierbei ist eine klare und schriftliche Dokumentation erforderlich, damit der Genehmigungsprozess einschließlich der Begründung und Genehmigung jederzeit schlüssig und lückenlos nachverfolgt werden kann.

§ 13

Zuwiderhandlungen

- (1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung grob oder wiederholt verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung befindlichen Anlagen, Räumlichkeiten und deren Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Außerdem ist der Veranstalter auf Verlangen des Betreibers bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung nach Abmahnung zur sofortigen Räumung und Herausgabe des genutzten Objektes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden.



§ 14

Erhebungsgrundsatz der Entgeltbestimmungen

- (1) Der Betreiber erhebt für die in § 2 der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung der festgelegten Räumlichkeiten Entgelte nach Maßgabe dieser Entgelt- und Benutzungsordnung
 - Grundsätzlich für Einzelbelegungen
 - Für Dauerbelegungen mit gewerblichem Hintergrund. Gewerblich bedeutet hier, dass der Veranstaltungsteilnehmer an den Veranstalter eine Geldleistung für die Mitwirkung in oder die Teilnahme an den Belegungen entrichtet.

§ 15

Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung.
- (2) Das Benutzungsentgelt einschließlich einer Kautions in Höhe des aktuellen Kautionsatzes, geregelt in den Entgeltbestimmungen zu Mietangelegenheiten im Kurhaus als exkludierter Teil der Entgelt- und Benutzungsordnung, wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Mit der verbindlichen Zusage kann der Betreiber den aktuellen Kautionsatz verlangen. Die Kautions wird nach anstandsloser Abnahme erstattet. Bei entstandenen Mängeln behält sich der Betreiber vor, die Kautions durch Nichteinhaltung der in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung beschriebenen Punkte vorläufig einzubehalten.

§ 16

Schuldner

- (1) Schuldner des Benutzungsentgelts ist der Antragsteller auf Nutzung des Kurhauses. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Benutzungsentgelt



- (1) Die Benutzungsentgelte werden in den aktuell gültigen Entgeltbestimmungen zu Mietangelegenheiten als exkludierter Teil der Entgelt- und Benutzungsordnung des Kurhauses festgelegt. Diese wird als Anhang der Entgelt- und Benutzungsordnung angesehen.
- (2) In der Grundmiete enthalten sind Betriebs- und Verwaltungskosten. Ebenfalls ist die Nutzung der Bestuhlung sowie der sanitären Einrichtungen inklusive Verbrauchsmaterial enthalten.
- (3) Müssen nach Abnahme und Ablauf der Aufarbeitungsfrist der Veranstaltung weitere Reinigungsleistungen seitens des Betreibers erbracht werden, wird dem Veranstalter hierfür der Arbeitsaufwand zum aktuell gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.
- (4) Die Entgelte sowie die fällige Kautions müssen bis spätestens 3 Wochen nach Rechnungstellung beim Betreiber eingegangen sein.

§ 18

Befreiungen von den Entgeltbestimmungen

- (1) Die jeweils erste Einzelveranstaltung eines Kalenderjahres eines Vereins, einer Kirche oder Organisation mit Sitz in Schömberg und den dazugehörigen Teilorten in einem Objekt im Geltungsbereich nach § 2 Abs. 2, sofern diese keine gewerblichen Hintergründe hat und/oder einem karitativen Zweck dient, ist von den Entgeltbestimmungen befreit. Alle weiteren Veranstaltungen sind nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 entgeltpflichtig.
- (2) Eigenveranstaltungen des Betreibers sind vom Nutzungsentgelt befreit.
- (3) Weitere Befreiungen von den Entgeltbestimmungen obliegen dem Betreiber und können im Einzelfall begründet entschieden werden.

§ 19

Abschläge

- (1) Ab der zweiten Einzelveranstaltung im Jahr, die von einem Verein, einer Kirche oder Organisation mit Sitz in Schömberg, Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt oder Schwarzenberg in einem Objekt im Geltungsbereich dieser Entgeltordnung durchgeführt wird, gewährt die Gemeinde einen Abschlag von 30 % auf das Nutzungsentgelt.
- (2) Bei mehrtägigen, entgeltpflichtigen Einzelveranstaltungen vermindert sich das Entgelt ab dem zweiten Tag um 50 % pro Tag der in den Entgeltbestimmungen zu Mietangelegenheiten im Kurhaus dargestellten Beträge der Anmietung von Räumlichkeiten.
- (3) Im Falle einer Dauernutzung von mindestens zehn Veranstaltungen pro Kalenderjahr kann ein Abschlag gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Betreiber.



- (4) Der Pächter des Kurhausrestaurants erhält für die Nutzung der Einrichtungen des Kurhauses im Falle selbstorganisierter Veranstaltungen einen in der Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag über Sonderkonditionen bei Eigenveranstaltungen des Pächters festgelegten Abschlagsatz zu den Entgeltbestimmungen.

§ 20

Grundentgelt beim Ausfall von Veranstaltungen

- (1) Wird vom Veranstalter eine Veranstaltung abgesagt, für die ihm vom Betreiber eine verbindliche Zusage erteilt worden ist, wird das Benutzungsentgelt anteilig als Stornokosten berechnet.
- (2) Die Stornokosten werden wie folgt berechnet:

Bis 60 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn:	keine Stornokosten
Bis 34 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn:	50 % des Benutzungsentgelts
Bis 15 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn:	75 % des Benutzungsentgelts
Ab 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn:	100 % des Benutzungsentgelts

§ 21

Ausnahmevorschriften

- (1) Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Entgeltordnung vom Betreiber genehmigt werden. Ein Antrag über Ausnahmen ist schriftlich beim Betreiber einzureichen und gilt erst mit einer Rückbestätigung durch den Betreiber.

§ 22

Betreiber

- (1) Der Betreiber des Kurhauses ist die Touristik & Kur Schömberg als Eigenbetrieb der Gemeinde Schömberg.
- (2) Sofern sich an der Stellung als juristische Rechtsperson der Touristik & Kur Änderungen ergeben, wirken sich diese nicht grundsätzlich auf die Gültigkeit dieser Entgelt- und Benutzungsordnung aus.

§ 23

Verfall vorheriger Ordnungen und Hinweise

- (1) Die Fortschreibung der Entgelt- und Benutzungsordnung löst alle vorherigen Fassungen der Entgeltordnungen, Benutzungsordnungen und sonstigen Hinweise zum Kurhaus zum



Entgelt- und Benutzungsordnung

Kurhaus Schömberg

1. Januar 2020 ab.

Schömberg, Dezember 2019

Matthias Leyn
Bürgermeister